



# **Gleichbehandlungsbericht der naturenergie holding AG für das Jahr 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>II. Unternehmensorganisation und Unternehmensstruktur der natureenergie Gruppe</b>	<b>4</b>
1. Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum	5
1.1. Umfirmierung und Markenüberarbeitung (Rebranding)	5
1.2. Veränderungen in der Unternehmensführung	6
1.3. Entflechtung der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG	6
<b>III. Gleichbehandlungsorganisation der natureenergie Gruppe</b>	<b>6</b>
1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	7
1.4. Gleichbehandlungsprogramm	7
1.5. Gleichbehandlungsbeauftragte	7
1.6. Kommunikation mit den Mitarbeitenden	8
1.7. Kommunikation mit der Unternehmensleitung	9
1.8. Kommunikation innerhalb des Konzerns	9
1.9. Schulungskonzept und aktuelle Schulungsmaßnahmen	9
1.10. Informationskonzept	10
2. Sprachregelungen, Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen	10
2.1. Qualitätsmanagement	10
2.2. Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)	11
<b>IV. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – aktuelle Themen, Maßnahmen und Kontrollen</b>	<b>11</b>
1. Bestandsaufnahme des vertikal integrierten Unternehmens nach der Neudefinition des § 3 Nr. 38 EnWG	11
2. Kommunale Wärmeplanung	12
<b>V. Beschwerden</b>	<b>14</b>
<b>VI. Ausblick</b>	<b>14</b>

## I. Präambel

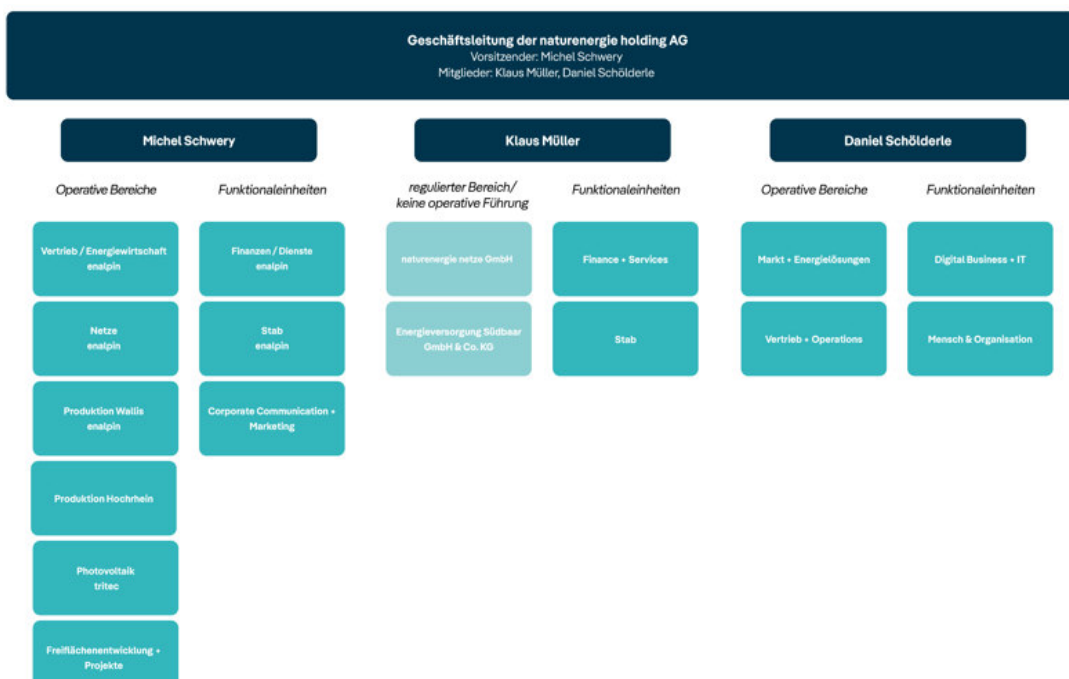
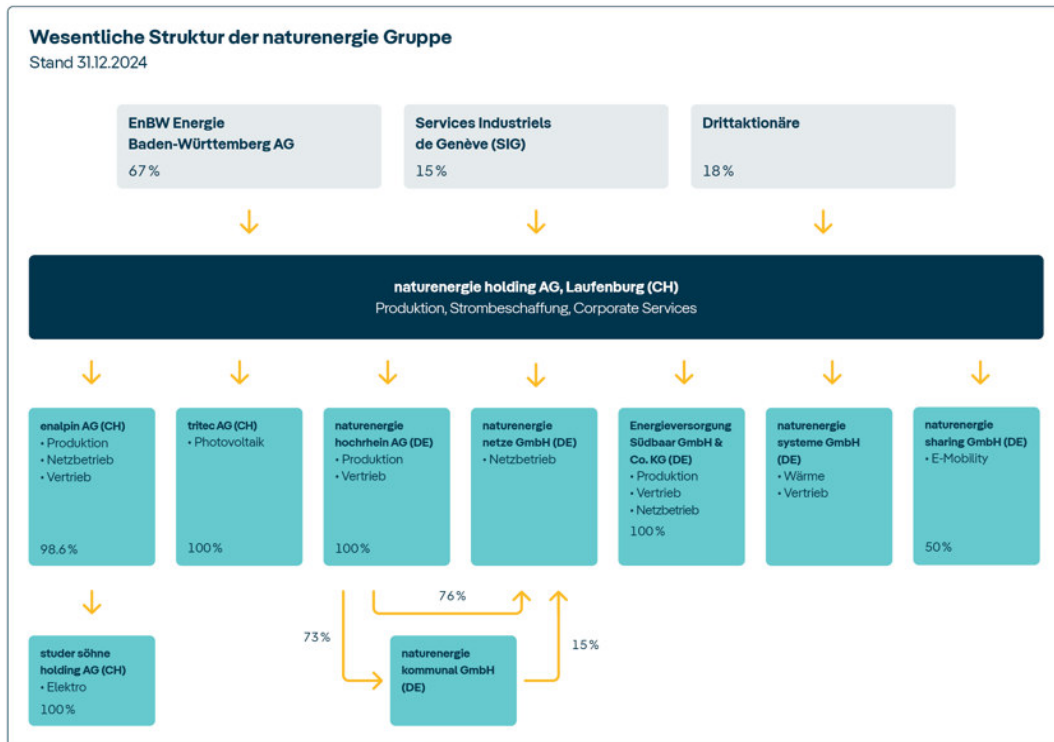
Mit diesem Bericht kommt die natureenergie holding AG als vertikal integriertes Unternehmen ihrer Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 S. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen.

Der Bericht betrifft das Kalenderjahr 2024. Er befasst sich mit Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes und stellt die fortlaufende Entwicklung der Umsetzung der Vorgaben des EnWG dar. Daher ist der Bericht auch im Zusammenhang mit den vorangegangenen Berichten zu sehen. Soweit nicht ausdrücklich von Änderungen berichtet wird, gelten die in den vergangenen Berichten erläuterten Maßnahmen ebenso weiter fort.

Der Bericht wird vorgelegt von der natureenergie holding AG (Laufenburg/Schweiz) und bezieht sich neben der Holding auch auf die deutschen Beteiligungsgesellschaften natureenergie hochrhein AG (Rheinfelden), natureenergie netze GmbH (Rheinfelden) sowie Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG (Blumberg).

Der Bericht ist auf der Internetseite der natureenergie holding AG unter [www.natureenergie-holding.ch/ueber-uns](http://www.natureenergie-holding.ch/ueber-uns) veröffentlicht.

## II. Unternehmensorganisation und Unternehmensstruktur der natureenergie Gruppe



## 1. Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum

### 1.1. Umfirmierung und Markenüberarbeitung (Rebranding)

Nachdem die Energiedienst AG im vergangenen Berichtsjahr ihre Firma in „natureenergie hochrhein AG“ geändert hat, folgten im Berichtsjahr in der Gruppe weitere Umfirmierungen. Die Energiedienst Holding AG firmierte in „natureenergie holding AG“ um. Die ED Netze GmbH änderte Ihre Firma in „natureenergie netze GmbH“.

Auch bei anderen wesentlichen Beteiligungsgesellschaften mit Geschäftstätigkeit in Deutschland haben Umfirmierungen mit der Bezeichnung „natureenergie“ stattgefunden. So wurde im Berichtsjahr aus dem Anbieter dezentraler Energielösungen Messerschmied Energiesysteme GmbH die „natureenergie systeme GmbH“ und aus dem Carsharing-Unternehmen my-e-car GmbH die „natureenergie sharing GmbH“.

Im Zuge der Umfirmierung wurden im Berichtsjahr auch die Marken und die Markenauftritte, inklusive der Logos, entsprechend überarbeitet. Die umfirmierten Gesellschaften der natureenergie Gruppe mit Geschäftstätigkeit in Deutschland treten unter folgendem Logo auf:



Die Netzgesellschaft „natureenergie netze GmbH“ präsentiert sich seit Februar 2024 mit nachstehenden Logo:



Mit den Veränderungen soll die Weiterentwicklung der Unternehmensgruppe, insbesondere die Verbundenheit zur Natur als Energiequelle sowie die Regionalität und nachhaltige Ausrichtung zum Ausdruck gebracht werden.

An der operativen Unabhängigkeit der natureenergie netze GmbH hat sich durch die Umfirmierung und den geänderten Marktauftritt nichts geändert. Die Netzgesellschaft ist weiterhin hinsichtlich

Organisation, Entscheidungsgewalt und Ausübung des Netzgeschäfts unabhängig. Das für die Entflechtung zuständige Referat der Bundesnetzagentur wurde über die geplanten Änderungen vorab informiert. Die Markenauftritte wurden mit der Bundesnetzagentur abgestimmt.

## 1.2. Veränderungen in der Unternehmensführung

Bei der natureenergie holding AG gab es im Berichtsjahr Veränderungen in der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung Dr. Jörg Reichert ist im Oktober aus dem Unternehmen ausgeschieden. Seitdem setzt sich die neue Geschäftsleitung der Holding aus drei Mitgliedern zusammen. Neben Michel Schwery als Vorsitzendem der Geschäftsleitung gehören zur Geschäftsleitung weiter Klaus Müller und Daniel Schölderle. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder können der Grafik auf Seite 4 entnommen werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der natureenergie holding AG wurden zugleich zum Vorstand der natureenergie hochrhein AG berufen.

## 1.3. Entflechtung der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG

Nach Abstimmung der Geschäftsführung der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG mit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat die Gesellschaft mit externer Unterstützung verschiedene Szenarien der Umsetzung der rechtlichen Entflechtung entwickeln und analysieren lassen. Mit der Ausarbeitung wurde die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart beauftragt. Die unterschiedlichen Entflechtungsoptionen werden derzeit geprüft und bewertet. Mit der Umsetzung soll unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsprozesses sowie Abstimmung mit der Landesregulierungsbehörde begonnen werden.

# III. Gleichbehandlungsorganisation der natureenergie Gruppe

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die mittlerweile fest etablierten Maßnahmen der natureenergie Gruppe zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichtes wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

# 1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

## 1.4. Gleichbehandlungsprogramm

Die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms sind gegenüber allen Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind, bereits 2005 als verbindliche Organisationsanweisung festgelegt worden. Im Jahr 2015 wurde das Gleichbehandlungsprogramm umfassend überarbeitet und angepasst.

Das Gleichbehandlungsprogramm der natureenergie holding AG ist im unternehmenseigenen Intranet abgelegt und kann dort jederzeit von allen Mitarbeitenden abgerufen werden. Zum Schulungskonzept der natureenergie holding AG gehört es zudem Mitarbeitende im Rahmen von Unbundling-Schulungen, wie unter Ziffer 1.9. beschrieben, auf das Gleichbehandlungsprogramm hinzuweisen sowie dieses bekanntzugeben.

Den mit Netztätigkeiten befassten Mitarbeitenden wird die Möglichkeit arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die darin umgesetzten Vorschriften zur Entflechtung und zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb vermittelt. Arbeitsrechtliche Sanktionen gegen Mitarbeitende waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

## 1.5. Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Aufgabe als Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt seit dem 01. Oktober 2019 Jasmina Tutic-Lindemer wahr. Für diese Tätigkeit ist sie direkt der Unternehmensleitung unterstellt. Darüber hinaus ist sie als Compliance Officer bei der natureenergie holding AG angestellt.

Als Gleichbehandlungsbeauftragte ist sie Beratungs- und Kontrollinstanz zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms, Schiedsstelle für Streitfragen zum Thema Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit, sowie verantwortliche Stelle für die Koordination und Durchführung von Schulungen und Schulungsmaßnahmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben steht ihr hinreichend Zeit zur Verfügung. Die Gleichbehandlungsbeauftragte erhält Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten und Informationen, die zur Überwachung notwendig sind. Sie hat regelmäßig Kontakt und Zugang zur Geschäftsleitung der natureenergie holding AG, der Geschäftsführung der natureenergie netze GmbH und der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird von Mitarbeitenden und Teamleitern in Projekte und Maßnahmen miteinbezogen und ist so als zentraler Ansprechpartner für alle Unbundling relevanten Fragenstellungen im Unternehmen etabliert. Des Weiteren ist die Gleichbehandlungsbeauftragte auch

mit weiteren operativen Aufgaben aus dem Bereich Unbundling wie Maßnahmencontrolling, Beratung bei Prozesskontrollen oder neuen Prozessen, allgemeinen Kontrollen und Klärung von Einzelfragen befasst.

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte am BDEW-Informationstag Gleichbehandlungsmanagement 2024 am 07. März 2024 teilgenommen.

Für Mitarbeitende und Externe ist die Gleichbehandlungsbeauftragte wie folgt zu erreichen:

Jasmina Tutic-Lindemer  
natureenergie holding AG  
Baslerstrasse 44  
5080 Laufenburg / Schweiz  
Tel.: +41 (0) 62 869 2114  
E-Mail: [jasmina.tutic-lindemer@natureenergie.ch](mailto:jasmina.tutic-lindemer@natureenergie.ch)

## 1.6. Kommunikation mit den Mitarbeitenden

Sämtliche Mitarbeitende wurden darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte zentrale Ansprechpartnerin für alle entflechtungsrechtlichen Fragen ist. Ein direkter E-Mail- oder Telefonkontakt zur Gleichbehandlungsbeauftragten ist jederzeit möglich. Innerhalb der natureenergie Gruppe wird eine offene Gesprächspolitik gepflegt.

Im Berichtszeitraum erreichten die Gleichbehandlungsbeauftragte viele verschiedene Anfragen von Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Bereichen und Unternehmen der natureenergie Gruppe. Die Anfragen betrafen aufgrund des gruppenweiten Rebrandings vornehmlich und erwartungsgemäß die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten des Netzbetreibers und der übrigen natureenergie Gruppe. Diese Anfragen waren sehr vielschichtig und betrafen diverse Werbe-Kampagnen, Videoaufzeichnungen, Kommunikationsmittel, Arbeitskleidung und Publikationen. Daneben gab es u.a. Anfragen zu Kundenportalen, zur kommunalen Wärmeplanung, zur projektbezogenen Zusammenarbeit (intern und extern) sowie im Zusammenhang mit der Marktkommunikation und dem AS4-Verfahren.

Im Rahmen der Anfragen und der darauffolgenden Gespräche und Diskussionen zeigte sich eine hohe Sensibilität der Mitarbeitenden für Unbundling relevante Themen und Sachverhalte.



### 1.7. Kommunikation mit der Unternehmensleitung

Die Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet der Unternehmensleitung halbjährlich über Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie über den Status der Unbundling-Maßnahmen im Unternehmen. Zusätzlich werden bei Bedarf Unbundling-Themen ad hoc durchgesprochen. Es wird eine Politik der „kurzen Wege“ gepflegt, so dass die Unternehmensleitung jederzeit über aktuelle Themen informiert ist.

### 1.8. Kommunikation innerhalb des Konzerns

Im Berichtsjahr nahm die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig an dem Arbeitskreis Unbundling Compliance ihrer Hauptaktionärin EnBW Energie Baden-Württemberg AG teil. Im Rahmen dieses Arbeitskreises werden die Sicherstellung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsvorschriften und damit zusammenhängend die Planung von erforderlichen Gleichbehandlungsmaßnahmen besprochen. Weitere Themen des Arbeitskreises sind die aktuellen Entwicklungen der Regulierungspraxis in Sachen Entflechtung sowie die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsmanagement.

Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren u.a. Umsetzung der EU-Vorgaben zum Gas- und Wasserstoffmarktpaket in nationales Recht, das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.09.2024 und der Gesetzesanpassungs-Entwurf (§ 38a EnWG) zur Übergangsvorsorgung von vertragslosen Kunden in der Mittelspannung bzw. im Mitteldruck, aktuelle Entwicklungen im Fernwärmemarkt sowie Inhalte des Gleichbehandlungsberichts über das Jahr 2024. Regelmäßig werden auch Praxisbeispiele aus der Beratung besprochen. Der Arbeitskreis findet in der Regel zweimal jährlich statt.

### 1.9. Schulungskonzept und aktuelle Schulungsmaßnahmen

Das Schulungskonzept der natureenergie Gruppe sieht vor, neu eintretende Mitarbeitende zeitnah zum Zeitpunkt ihrer Einstellung zum Thema Unbundling zu schulen. Diese absolvieren im Rahmen ihres Onboardings eine Pflichtschulung zum Unbundling im E-Learning-Format über eine unternehmensübergreifende E-Learning-Plattform. Die Dokumentation der Teilnahmen erfolgt über den Personalbereich „Mensch & Organisation“.

Über einen Link auf der E-Learning-Plattform werden die Mitarbeitenden zudem auf die Intranetseite der Gleichbehandlungsbeauftragten weitergeleitet, auf der der Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm sowie auf das gesamte in der nachfolgenden Ziffer 3 genannte Unbundling-Informationsmaterial besteht.

In einer weiteren Präsenzschiilung, die mehrmals im Jahr für neue Mitarbeitende angeboten wird, werden neue Mitarbeitende ebenfalls auf ihre Unbundling-Pflichten hingewiesen und ihnen wird das Gleichbehandlungsprogramm der natureenergie Gruppe zusätzlich bekannt gegeben. Auch hier erfolgt Dokumentation der Teilnahmen über den Personalbereich.

Neben der Schulung neuer Mitarbeitenden sieht das Schulungskonzept wiederholend auch die Schulung der Bestandsmitarbeitenden mittels Online-Schulungen vor. Bedarfsorientiert werden auch individuelle Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte durchgeführt. Die Schulungen dienen den Mitarbeitenden als idealer Anknüpfungspunkt, um mit der Gleichbehandlungsbeauftragten zum Thema Unbundling ins Gespräch zu kommen.

Im Jahr 2024 wurden anlässlich der gruppenweiten Markenüberarbeitung Mitarbeitende des Bereichs Corporate Communication + Marketing in zwei Schulungsterminen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte zum kommunikativen Unbundling geschult.

Für das kommende Berichtsjahr ist die Schulung aller Mitarbeitenden zu Unbundling-Vorgaben mittels eines E-Learnings vorgesehen.

### 1.10. Informationskonzept

Auf der Intranetseite sind in einer Unbundling-Rubrik die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten, sämtliche Gleichbehandlungsberichte sowie das Gleichbehandlungsprogramm hinterlegt. Dort sind auch die „Gemeinsamen Richtlinien und Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen“ abgelegt. Zu aktuellen Themen oder Gerichtsurteilen werden die betroffenen Fachbereiche und Mitarbeitende über das Intranet oder per E-Mail zeitnah sensibilisiert, woraus häufig ein persönlicher Austausch mit den Mitarbeitenden resultiert.

## 2. Sprachregelungen, Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen

### 2.1. Qualitätsmanagement

Seit dem 26.11.2018 ist die natureenergie netze GmbH mit dem Geltungsbereich Kundenbetreuung und Regulierungsmanagement durch ein Audit des TÜV Rheinland Cert GmbH nach Qualitätsmanagement DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Der Geltungsbereich wurde 2022 um den Bereich Bau Ortsnetz Anschlusswesen erweitert. Ziel und Zweck des Qualitätsmanagement-Systems ist es, die für das Unternehmen typische Dienstleistung fortlaufend in der vom Kunden geforderten Qualität zu erbringen

und kontinuierlich zu verbessern und in der Unternehmensinnen- und -außenwirkung als ein verlässlicher Partner wahrgenommen zu werden. So gelten bei der Auswahl eines Dienstleisters heute immer öfter klar definierte und überprüfbare Unternehmensabläufe und -prozesse als das bestimmende Entscheidungskriterium. Die Gültigkeit des derzeitigen Zertifikats wurde bis zum 25. November 2027 bestätigt.

## 2.2. Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Gem. § 11 Abs. 1a EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind, vor Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hat die natureenergie netze GmbH ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) etabliert, welches den Geltungsbereich des IT-Sicherheitskatalogs gem. § 11 Absatz 1a EnWG (08/2015) einhält.

Zur Erhöhung der IT-Sicherheit gilt gruppenweit die Richtlinie zur IT-Sicherheit. Diese dient insbesondere dem Schutz der entsprechenden IT-Systeme sowie der Vertraulichkeit und Integrität der damit verbundenen Daten und Informationen und nicht zuletzt damit auch dem Schutz wirtschaftlich sensibler und wirtschaftlich relevanter Informationen.

## IV. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – aktuelle Themen, Maßnahmen und Kontrollen

### 1. Bestandsaufnahme des vertikal integrierten Unternehmens nach der Neudefinition des § 3 Nr. 38 EnWG

Im Berichtsjahr wurde die Bestandsaufnahme des vertikal integrierten Unternehmens nach der Neudefinition des § 3 Nr. 38 EnWG fortgesetzt. Wie bereits im letztjährigen Bericht beschrieben, wurde anhand der Daten des Beteiligungscontrollings die Beteiligungsstruktur in Deutschland und der Schweiz ermittelt und der bestimmende Einfluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung<sup>1</sup> geprüft. Teilweise fand ergänzend ein direkter Austausch der Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Beteiligungen statt. Neben der reinen Bestandsaufnahme wurde die Relevanz der ermittelten Unternehmen für das Gleichbehandlungsprogramm und die Berichtspflicht untersucht.

---

<sup>1</sup> Artikel 3 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

Die in der Präambel dieses Berichts genannten Gesellschaften gehören unverändert zum vertikal integrierten Unternehmen der natureenergie holding AG und sind für das Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsbericht relevant. Die Überprüfung der weiteren Beteiligungsgesellschaften hat ergeben, dass es in der Beteiligungsstruktur der natureenergie holding AG Beteiligungen gibt, bei denen zwar ein bestimmender Einfluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung angenommen werden kann, die aber nicht mehr oder noch nicht über eine Geschäftstätigkeit verfügen oder es Beteiligungen sind, in denen es keine Mitarbeitenden gibt, die mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb befasst sind oder die dienstleistend für den Netzbetrieb tätig sind. Somit gehören diese Beteiligungen - gemäß der aktuellen Interpretation der EnWG-Neudefinition - zwar zum vertikal integrierten Unternehmen, fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und des Gleichbehandlungsberichts. Eine zum vertikal integrierten Unternehmen gehörende Beteiligung mit Sitz in der Schweiz, die Tätigkeiten und Dienstleistungen für den Netzbetrieb Ihrer Minderheitsgesellschaften (mit starken Minderheitsschutzrechten) mit ebenfalls Sitz in der Schweiz erbringt (ausschließlich außereuropäische Tätigkeiten), wurde gleichermaßen als nicht relevant für das Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsbericht eingestuft.

In der Beteiligungsstruktur der natureenergie holding AG gibt es daneben weitere Beteiligungsgesellschaften, auf die aber kein bestimmender Einfluss ausgeübt wird.

Einige wenige Beteiligungen werden im kommenden Berichtsjahr noch final bewertet. Im Anschluss wird das Gleichbehandlungsprogramm angepasst. Das Gleichbehandlungsprogramm der natureenergie holding AG beinhaltet grundsätzlich keine differenzierenden Vorgaben nach der geographischen Lage der Beteiligungsgesellschaften. Dies bedeutet insbesondere, dass wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich relevante Informationen den Netzbereich unabhängig vom geographischen Sitz nur nach Maßgabe des § 6 a EnWG verlassen dürfen. Eine Notwendigkeit zur Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms besteht demgemäß nicht. Allerdings sind im Programm organisatorische Anpassungen aufgrund Änderungen in der Organisation sowie anderweitige Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen aufgrund gesetzlicher Novellierungen vorzunehmen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird weiterhin alle Entwicklungen zur Interpretation und Anwendung der Neudefinition des vertikal integrierten Unternehmens in der Branche beobachten und bei Bedarf notwendige Anpassungen und Maßnahmen ergreifen.

## 2. Kommunale Wärmeplanung

In Deutschland wurde das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) am 20. Dezember 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Dieses Gesetz setzt bundesweit verbindliche Standards für die kommunale

Wärmeplanung. Kommunen werden verpflichtet, nach Maßgabe des Gesetzes Wärmepläne zu erstellen. Diese Pläne basieren auf einer Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten und umfassen ein Zielszenario sowie eine Umsetzungsstrategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg besteht bereits seit dem Jahr 2020. Damals wurde im Klimaschutzgesetz (KSG BW) die verbindliche Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte eingeführt. Diese Verpflichtung wird in dem seit 2023 geltenden Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) fortgeführt.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung müssen Strom- und Gasnetzbetreiber gemäß gesetzlichen Vorgaben (§§ 11 WPG, 33 KlimaG BW) diverse Daten (Stromverbrauchs- und Stromerzeugungsdaten) an die Kommunen übermitteln. Die Datenherausgabe an die Kommune als planverantwortliche Stelle ist aus entflechtungsrechtlicher Sicht möglich. Die Regelungen des WPG und des KlimaG BW stellen gesetzliche Verpflichtungen dar, die das in Bezug auf Netzkundeninformationen in § 6 a Abs.1 EnWG festgelegte Vertraulichkeitsgebot beschränken. Zudem begründet die Erfüllung der Offenlegungs- und Auskunftspflicht gegenüber der Kommune keine Offenlegungspflicht gegenüber anderen Marktteilnehmern gem. § 6 a Abs. 2 EnWG, da diese Norm die freiwillige Offenlegung von Netzinformationen betrifft und somit nicht die Fälle erfasst, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

An die natureenergie netze GmbH werden vereinzelt Auskunftsanfragen seitens der Kommunen gestellt. In der Anfangsphase der kommunalen Anfragen wurden die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte regelmäßig zur Bewertung der Zulässigkeit der Datenherausgabe miteinbezogen. In Einzelfällen erfolgt dies weiterhin. Bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne werden Kommunen oftmals von Dienstleistern unterstützt. Eine Datenherausgabe seitens der natureenergie netze GmbH erfolgt jedoch ausschließlich an die Kommune als planverantwortliche Stelle. Zu den Dienstleistern der Kommunen besteht kein direkter Kontakt. Die Daten werden in aggregierter Form herausgegeben.

Der Fachbereich „Wärme- und Energielösungen“ der natureenergie hochrhein AG ist seit der Einführung der verpflichtenden Wärmeplanung bisher vereinzelt dienstleistend für Kommunen tätig geworden. In diesen Fällen wurden dem Fachbereich die Daten ausschließlich von der Kommune für die vorgesehenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Datenweiterleitung innerhalb der natureenergie Gruppe findet grundsätzlich nicht statt. Ein Verstoß gegen Vertraulichkeitsgebote oder entflechtungsrechtliche Vorgaben konnte durch die Gleichbehandlungsbeauftragte nicht festgestellt werden.

Die Gespräche mit den Fachbereichen der beiden Gesellschaften hat die Gleichbehandlungsbeauftragte zum Anlass genommen, um auf die Vorgaben der informatorischen

Entflechtung sowie auf die BDEW-Anwendungshilfe zu entflechtungsrechtlichen Aspekten bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes hinzuweisen.

## V. Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurde keine Beschwerde durch die Bundesnetzagentur an die natureenergie netze GmbH herangetragen.

Bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. gab es 16 Schlichtungsfälle, in die die natureenergie netze GmbH einbezogen wurde. In 4 Fällen richteten sich die Beschwerden gegen die natureenergie netze GmbH. In keinem der Fälle lagen Hinweise auf Unbundling-Verstöße vor.

An die Gleichbehandlungsbeauftragte sind im Berichtszeitraum weder Beschwerden von Marktteilnehmern noch von der Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung herangetragen worden.

## VI. Ausblick

Im kommenden Berichtsjahr wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte mit der Aktualisierung der internen Dienstleistungsverträge (Servicescheine) beschäftigen. Weiter ist vorgesehen, dass alle Bestandsmitarbeitende eine Unbundling-Schulung im E-Learning-Format als Auffrischung absolvieren sollen. Nach der finalen Durchsicht der Beteiligungsstruktur soll das Gleichbehandlungsprogramm, wie beschrieben, angepasst werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird weitere Prozesse mit Diskriminierungspotenzial auf die Einhaltung der entflechtungsrechtlichen Vorschriften überprüfen und als Beratungsstelle für die betroffenen Fachbereiche zur Verfügung stehen.

Jasmina Tusic-Lindemer  
Gleichbehandlungsbeauftragte